

Änderungsantrag

der Abgeordneten Heinz Lanfermann, Daniel Bahr (Münster), Dr. Konrad Schily, Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Michael Kauch, Detlef Parr, Dr. Karl Addicks, Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Dr. Edmund Peter Geisen, Gudrun Kopp, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Gisela Piltz, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/7439, 16/7486, 16/8525 –**

Entwurf eines Gesetzes zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 6 Nr. 15 Buchstabe c (§ 294a Abs. 2 SGB V) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Satzes 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Wortlaut eingefügt:

„sofern der Versicherte seine Einwilligung zu der Meldung erteilt hat. Dabei sind die Versicherten über den Grund für die Meldung nach Satz 1 und darüber zu informieren, welche Daten gemeldet werden sollen. Verweigert der Versicherte die Einwilligung, darf der Vertragsarzt die Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung und das Krankenhaus die Behandlung zu Lasten der Krankenkasse verweigern. Der Vertragsarzt und das Krankenhaus sind berechtigt, in diesen Fällen die Behandlung aufgrund eines Behandlungsvertrages durchzuführen.“

2. Satz 2 wird aufgehoben.

Berlin, den 12. März 2008

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Durch die Regelung wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Krankenkassen im Regelfall nicht ohne ihr Wissen für Leistungen in Anspruch genommen werden, die sich als Folge einer ästhetischen Operation, einer Tätowierung oder eines Piercings ergeben. In Fällen, in denen der Versicherte der Weitergabe der Informationen an die Krankenkasse widerspricht, darf die Behandlung zu Lasten der Krankenkasse verweigert werden und der Patient muss die Rechnung für die entsprechenden Leistungen privat bezahlen. Die Regelung ermöglicht damit, ohne den Arzt zum Informanten der Krankenkasse zu machen, den notwendigen Schutz der Solidargemeinschaft vor ungerechtfertigter Inanspruchnahme, erhält aber gleichzeitig die im Rahmen eines Krankheitsgeschehens notwendige Flexibilität, eine Leistung im Ausnahmefall dennoch über die Krankenversicherung abzurechnen, wenn der behandelnde Arzt z. B. feststellt, dass die vorangegangene ästhetische Operation auf eine psychische Erkrankung zurückzuführen war.

Zu Nummer 2

Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht ohne Einwilligung ihrer Patienten zu Informanten der Krankenkassen gemacht werden. Das Bundesverfassungsgericht misst dem Willen des Einzelnen große Bedeutung bei, die ärztliche Beurteilung seines Gesundheitszustandes vor fremden Einblicken zu bewahren. Wer sich in ärztliche Behandlung begibt, muss die Gewissheit haben, dass alles, was der Arzt im Rahmen seiner Berufsausübung über die gesundheitliche Verfassung seines Patienten erfährt, geheim bleibt und ohne Einwilligung des Patienten nicht weitergegeben werden darf. Anderenfalls gerät das für den Erfolg einer ärztlichen Behandlung so wichtige Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient in Gefahr.

Eine Weiterleitung der Daten ohne Zustimmung des Patienten stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Arzt-Patienten-Verhältnis dar. Sie ist im Hinblick auf das Ziel, dass die Gemeinschaft der GKV-Versicherten vor ungerechtfertigter Leistungsanspruchnahme geschützt werden soll, auch nicht notwendig. Dieses Problem lässt sich ohne einen solch gravierenden Eingriff in das Vertrauensverhältnis von Arzt und Patient mit der unter Nummer 1 formulierten Regelung lösen.